



Gemischte Gemeinde Lütschental

Abfallreglement 2020

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

Artikel 1, Gegenstand und Geltungsbereich	3
Artikel 2, Definition Siedlungsabfälle	3
Artikel 3, Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	3

Zuständigkeiten und Aufgaben

Artikel 4, Zuständigkeiten in der Gemeinde	3/4
Artikel 5, Aufgaben Gemeinde: Allgemein	4
Artikel 6, Aufgaben Gemeinde: Separatabfälle	4
Artikel 7, Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	4
Artikel 8, Aufgaben Gemeinde: Information und Abfallkalender	4

Abfallinhaber

Artikel 9, Aufgaben Abfallinhaber: Allgemein	4/5
Artikel 10, Aufgaben Abfallinhaber: Sonderabfälle	5
Artikel 11, Benzin- /Ölscheider	5
Artikel 12, Aufgabe Abfallinhaber: Grünabfälle	5
Artikel 13, Verbote	5

Entsorgung

Artikel 14, Grundsatz Vermeidung	5
Artikel 15, Bereitstellung	5/6
Artikel 16, Ausschluss von der Abfuhr	6
Artikel 17, Tierkörper	6

Weitere Bestimmungen

Artikel 18, Falsch entsorgte Säcke / Behälter	6
Artikel 19, Veranstaltungen	6
Artikel 20, Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	6

Finanzierung

Artikel 21, Spezialfinanzierung	7
Artikel 22, Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Artikel 23, Grund- und Mengengebühr	7
Artikel 24, Kostendeckung	7
Artikel 25, Gebührenpflicht	7
Artikel 26, Weitere Gebühren	7
Artikel 27, Andere Kosten	7
Artikel 28, Abfallverordnung	8

Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 29, Widerhandlungen	8
Artikel 30, Rechtspflege	8
Artikel 31, Übergangsbestimmungen	8
Artikel 32, Inkrafttreten	8

Genehmigungsvermerke

Genehmigungsvermerk	8
Zustellung / Publikationsvermerk	9

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Gemischte Gemeinde Lütschental folgendes Reglement:

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Artikel 2 – Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a) Die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c) Aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Artikel 3 – Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a) Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b) Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, z.B. Garten- und Rüstabfälle);
- c) Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, z.B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien usw.) sowie
- d) Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z.B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Artikel 4 – Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;

- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- den finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 5 – Aufgaben Gemeinde: Allgemein

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.

² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.

³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.

⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Artikel 6 – Aufgaben Gemeinde: Separatabfälle

Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium und Weissblech;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rasenabfälle);
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Artikel 7 – Aufgaben Gemeinde: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:

- für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
- periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
- die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.

² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Artikel 8 – Aufgaben Gemeinde: Information und Abfallkalender

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaber

Artikel 9 – Aufgaben Abfallinhaber: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² An den von der Gemeinde bezeichneten Sammelplätzen stehen gemeindeeigene Container zum laufenden Deponieren von gebührenpflichtigen Säcken und Gebinde zur Verfügung.

³ Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen, in die dafür vorgesehenen Behältnisse, benützt werden.

⁴ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁵ Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessung oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, ist vom Inhaber selbst bei einer entsprechenden Entsorgungsfirma zu entsorgen.

⁶ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁷ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Artikel 10 – Aufgaben Abfallinhaber: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den periodischen Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Artikel 11 – Benzin-/Ölscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Artikel 12 – Aufgabe Abfallinhaber: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.

Artikel 13 – Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z.B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt /kWh), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

III. Entsorgung

Artikel 14 – Grundsatz Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Artikel 15 – Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u.ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

Artikel 16 – Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z.B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten: Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton; Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst a bis h sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Artikel 17 – Tierkörper

¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind ².

IV. Weitere Bestimmungen

Artikel 18 – Falsch entsorgte Säcke/Behälter

¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Artikel 19 – Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Gemeinderates sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.

Artikel 20 – Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrrecht und Wertstoffen anbieten.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

V. Finanzierung

Artikel 21 – Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Artikel 22 – Finanzierung der Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a) Grund- und Mengengebühr;
- b) Verwaltungsgebühren;
- c) Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d) Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Artikel 23 – Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr und
- b) mengenabhängigen Gebühren.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht und Volumen erhoben.

Artikel 24 – Kostendeckung

Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

Artikel 25 – Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümerschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber der Abfälle.

³ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Artikel 26 – Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Gemischten Gemeinde Lütschental.

Artikel 27 – Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.

Artikel 28 – Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a) die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung, angemeldete Personen, Ferienwohnung/ -haus, Weid-, Jagd- und Alphütte für Auswärtige sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b) die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde oder Container erhoben werden;
- c) und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 29 – Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 – 10, 12ff, 15 – 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Artikel 30 – Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Artikel 31 – Übergangsbestimmungen

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Artikel 32 – Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

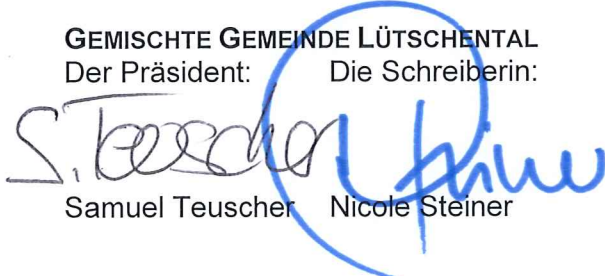
² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Das vorstehende Reglement wurde an der Urne vom 13. Dezember 2020 genehmigt.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTSCHENTAL

Der Präsident:

Die Schreiberin:



Samuel Teuscher

Nicole Steiner

ZUSTELLUNG / PUBLIKATIONSVERMERK

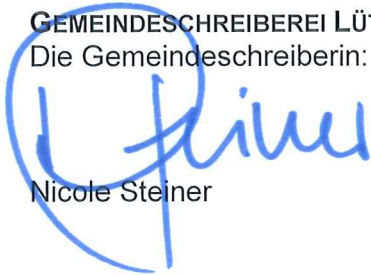
Die Unterlagen zur Urnenabstimmung sind den Stimmberechtigten bis zum 20. November 2020 zugestellt worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2021 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 31. Dezember 2020 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lüttschental, 31. Dezember 2020

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTTSCHENTAL

Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner